



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Services du Parlement
Secrétariat de la CAJ-N
Office fédéral de la justice
3003 Berne
Envoyée par e-mail
david.steiner@bj.admin.ch

Berne, le 6 octobre 2017

13.407 n Iv.pa. Reynard. Lutter contre les discriminations basées sur l'orientation sexuelle

Monsieur le Président de la commission,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses sur ce projet de modification de l'article 261^{bis} du code pénal.

Les Verts s'engagent depuis de nombreuses années en faveur des droits des personnes LGBTI et ont su mettre à l'agenda politique des thèmes bien avant qu'ils ne soient discutés dans d'autres partis : union de couples de même sexe (1998) ; reconnaître l'orientation sexuelle comme motif de persécution (2009) ; droit d'adoption pour les personnes vivant en partenariat enregistré (2010) ; restrictions au don du sang (2012) ; égalité de traitement partenariat enregistré et mariage lors de la procédure de naturalisation (2013, initiative adoptée) ; violations des droits des personnes LGBTI en Russie (2013).

Les Verts ont donc naturellement soutenu l'initiative « Lutter contre les discriminations basées sur l'orientation sexuelle » depuis le début de sa vie parlementaire. Ils se réjouissent de la voir aujourd'hui se concrétiser. Ils soutiennent ainsi sans réserve le projet de modification du code pénal et du code pénal militaire proposé par la Commission des affaires juridiques du Conseil national. Ils saluent par ailleurs le fait que la commission ait pris l'initiative d'étendre le champ d'application de ces deux dispositions en y incluant la notion d'identité de genre. En effet, les personnes transsexuelles ou intersexuées sont souvent confrontées aux mêmes actes haineux et discriminatoires que les homosexuels ou bisexuels, actes qui devraient pouvoir être poursuivis.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Président de commission, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.

Lisa Mazzone
Vice-présidente

Gaëlle Lapique
Secrétaire politique

Nationalrat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern



Geht per Mail an: david.steiner@bj.admin.ch

29.09.2017

Vernehmlassung: 13.407 n Pa.IV. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP begrüsst die vorgesehene Ergänzung des Artikels 261bis StGB gemäss dem Vorschlag der der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates.

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Artikels 261bis auf Hasskriminalität und Diskriminierungen wegen sexueller Orientierung und der Geschlechtsidentität ist absolut notwendig, sehen sich doch neben homo- und bisexuellen Personen ebenfalls Trans- und Intersexmenschen vermehrt diskriminierenden Äusserungen ausgesetzt. Die strafrechtliche Verfolgung solcher Äusserungen stellt ein wichtiges Instrument zur Eindämmung ebensolcher Diskriminierungen dar.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz

Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

Commission des affaires juridiques CN
Parlement
3003 Berne

Berne, le 28 septembre 2017/ nr
VL_Discrimination orientation
sexuelle

Par email: david.steiner@bj.admin.ch

13.407 n Iv.pa. Reynard. Lutter contre les discriminations basées sur l'orientation sexuelle
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Monsieur,

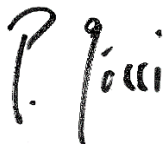
Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux rejette le projet de modification de l'art. 261^{bis} du code pénal (CP) et l'intégration du critère de « l'orientation sexuelle » et celui de « l'identité sexuelle ». Le PLR condamne toute forme de discrimination. Une extension des éléments contenus dans l'art. 261^{bis} CP ne constitue cependant pas la solution à une baisse efficace de la discrimination basée sur les deux critères mentionnés ci-dessus. En effet, les protections offertes par le code pénal en matière d'atteinte à l'honneur ou à l'intégrité physique permettent à la victime face aux attaques subies. Pour finir, le juge dispose, dans le cadre de la fixation de la peine de sa liberté d'appréciation. Ceci lui permet de tenir compte des conditions et des mobiles particulièrement vils de l'auteur.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi
Conseillère nationale



Samuel Lanz



Per E-Mail

Nationalrat

Kommission für Rechtsfragen

3001 Bern

david.steiner@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 13.407 Reynard Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Parlamentarische Initiative ihres Fraktionsmitgliedes Mathias Reynard klar und deutlich. Auch in der Schweiz haben homo- und bisexuelle sowie transgender und intersexuelle Personen stark unter Diskriminierungen zu leiden.¹ Um dieser bedenklichen Entwicklung entgegenzuwirken, besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Die SP Schweiz ist davon überzeugt, dass eine Erweiterung der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung von Art. 261^{bis} StGB dafür der richtige Weg ist. Wie der Initiant und die Rechtskommission zutreffend feststellen, sind gemäss Rechtsprechung² durch die bestehenden Strafnormen (insbesondere die Ehrverletzungsdelikte) die betroffenen Personen nur gegen Diffamierungen geschützt, die sich gegen sie als Individuum richten, nicht allerdings bei kollektiven Diffamierungen gegen die homo-bi resp. Transgender-Intersex-Gemeinschaft.³ Diese Lücke im

¹ Siehe dazu entsprechende Medienberichte u.a. Sonntagszeitung, Noch immer nicht selbstverständlich, 29.9.2013, S. 18; NZZ, Homosexuelle gehen durch eine harte Schule, 15.10.2013, S. 11; Le Temps, La stigmatisation de l'homosexualité est encore d'actualité, 14.01.2014, S. 8.

² Entscheid des Bundesgerichts vom 1.11.2010, 6B_361/2010, E. 4.1., 4.3.

³ Pa. Iv.13.407 Reynard Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, Begründung; Kommissionsbericht vom 11. Mai 2017, S. 3.

strafrechtlichen Schutz gilt es analog zur Rassendiskriminierung zu schliessen, wie dies auch zahlreiche andere europäische Länder wie z.B. Frankreich, Österreich, Niederlande, Dänemark und Grossbritannien bereits getan haben.⁴ Zudem bestehen mehrere entsprechende Empfehlungen an die Schweiz im Rahmen der Universal Periodic Review des UNO-Hochkommissariates für Menschenrechte, die eine solche strafrechtliche Ausweitung fordern.⁵

Im Sinne der Gleichbehandlung unterstützt die SP Schweiz deshalb das Anliegen dieser Parlamentarischen Initiative, den strafrechtlichen Schutz der bislang zurecht Rassen, Ethnien und religiösen Gruppen gewährt wurde, auch der Gruppe der homo- und bisexuellen resp. Trans- und Intersexpersonen Personen zu verleihen. Wird die Gleichbehandlung beim strafrechtlichen Schutz von diffamierten Gruppen konsequent zu Ende gedacht, so drängen sich zwei Erweiterungen auf: Die SP Schweiz unterstützt deshalb die vorgeschlagene Aufnahme des Kriteriums der Geschlechtsidentität, um Opfer von Sexismus sowie Transpersonen besser strafrechtlich schützen zu können und fordert zusätzlich die Aufnahme des Kriteriums „Geschlechtsmerkmale“, um klarzustellen, dass auch Intersex-Personen geschützt werden sollen (siehe nachfolgend unter 2.).

2. Kommentar zum Wortlaut der Parlamentarischen Initiative

2.1. Aufnahme des Kriteriums „Geschlechtsidentität“

Die SP Schweiz unterstützt das Anliegen der Rechtskommission des Nationalrates, neben dem Kriterium der sexuellen Orientierung auch dasjenige der Geschlechtsidentität als strafrechtlich geschütztes Merkmal gegen diffamierende Verhaltensweisen in Art. 261^{bis} VE-StGB aufzunehmen. Wie die Kommission zu Recht feststellt, sind Trans- und Intersexpersonen in ähnlicher Weise von Diskriminierungen betroffen wie homo- oder bisexuelle Menschen.⁶ Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung beim strafrechtlichen Diskriminierungsschutz ist es deshalb notwendig, auch das Kriterium der Geschlechtsidentität zu berücksichtigen.

An dieser Stelle gilt es zu unterstreichen, dass mit der Berücksichtigung des Kriteriums „Geschlechtsidentität“ auch sexistisches Verhalten unter Strafe gestellt werden soll, da der Begriff der Geschlechtsidentität auch das Geschlecht miteinschliesst. Die Bestrafung auch von sexistischen Verhaltensweisen ist notwendig und konsequent: Eine erschreckende Zunahme von sexistischem Verhalten überwiegend gegen Frauen innerhalb der letzten Jahre in der Schweiz ist bekannt und gut dokumentiert.⁷ Auch diese Entwicklung muss nach Ansicht der SP Schweiz klar bekämpft werden,

⁴ Siehe Kommissionsbericht vom 13. November 2014, S. 3; Kommissionsbericht vom 11. Mai 2017, S. 13f.

⁵ UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte, Universal Periodic Review 2012, Empfehlungen 123.49 und 123.76, siehe <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/CHIndex.aspx>.

⁶ Kommissionsbericht vom 11. Mai 2017, S. 4.

⁷ So insbesondere in der öffentlichen Diskussion zum «Schweizer Aufschrei» im Herbst 2016, siehe dazu <https://schweizeraufschrei.ch/>; Enquête sur le harcèlement de rue à Lausanne, 2016, vgl. auch <https://www.24heures.ch/news/news/lausanne-lutter-harcelement-rue/story/14569027>; siehe auch Manifest für eine konsequent feministische Sozialdemokratie, Positionspapier der SP Frauen, 2017, S. 17f.

wie dies mehrere von der SP unterstützte parlamentarische Vorstösse anmahnen.⁸ Bei der Bekämpfung von sexistischen Verhaltensweisen besteht bislang die gleiche strafrechtliche Lücke wie bei diffamierendem Verhalten gegen homo-, bisexuelle sowie transgender und intersexuelle Personen, wonach den Geschlechtsangehörigen als Gemeinschaften jeglicher strafrechtliche Schutz versagt bleibt.⁹ Weiter besteht nach dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) die Verpflichtung, alle erforderlichen gesetzgeberischen Massnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Beseitigung von Gewalttaten an Frauen zu ergreifen.¹⁰ Die eidg. Räte haben dieses Abkommen am 16. Juni 2017 genehmigt. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates empfiehlt seinen Mitgliedstaaten überdies, Sexismus gleichermassen zu bestrafen wie Rassismus.¹¹ Und schliesslich kann festgestellt werden, dass mehrere europäische Länder wie Österreich, Frankreich, die Niederlande und Portugal sexistische Verhaltensweisen ebenfalls in die entsprechenden Strafartikel gegen Diskriminierung aufgenommen haben.¹²

2.2. Aufnahme des Kriteriums „Geschlechtsmerkmal“

Die SP Schweiz fordert, die von Art. 261^{bis} VE-StGB geschützten Gruppen um das Kriterium „Geschlechtsmerkmale“ zu erweitern: Mit einer solchen Erweiterung soll sichergestellt werden, dass die neu vorgeschlagene Strafnorm auch diffamierendes Verhalten gegen Intersex-Menschen schützt. Für eine detaillierte Begründung und Erläuterung der Begrifflichkeiten verweisen wir gerne auf die entsprechende Vernehmlassungsantwort von Transgender Network Switzerland.

Die SP Schweiz fordert deshalb, das Kriterium „Geschlechtsmerkmal“ in Art. 261bis VE-StGB wie folgt aufzunehmen (und Art. 171 Abs. 1c VE-MstG entsprechend anzupassen):

Art. 261bis

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen

ihrer Rasse, Ethnie, Religion, ihrer Geschlechtsmerkmale, sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung

oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

⁸ Ip 15.3327 Trede Überlegungen zu einer Anti-Sexismus-Kommission; Ip 17.3150 Reynard Belästigung im Alltag. Wie gedenkt der Bundesrat gegen diese Plage anzukämpfen?; Po 17.3704 Reynard Harcèlement de rue : évaluer l'ampleur du phénomène et les mesures possibles pour le combattre.

⁹ Karine Lempen, Sexismus in den Medien, im öffentlichen Raum und am Arbeitsplatz: Welcher Rechtsschutz besteht in der Schweiz?, in: Zeitschrift Frauenfragen, Eidgenössische Kommission für Frauenfragen, 2013, S. 25.

¹⁰ Siehe Art. 5 Abs. 2 Istanbul-Konvention, BBI 2017 281.

¹¹ Europarat, Recommandation 1555 (2002), Image des femmes dans les médias, Ziff. 10, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-FR.asp?fileid=16996&lang=FR>.

¹² Vgl. Art. 283 Strafgesetzbuch Österreichs; Art. 225 Abs. 1-4 Strafgesetzbuch Frankreichs; Art. 137d Strafgesetzbuch der Niederlande.

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder
in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen
ihrer Rasse, Ethnie, Religion, ihrer Geschlechtsmerkmale, sexuellen Orientierung oder
Geschlechtsidentität
in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder
aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit
leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person
oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, ihrer
Geschlechtsmerkmale, sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verweigert.
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär



Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
3003 Bern

Per E-Mail an: david.steiner@bj.admin.ch

3. Oktober 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Umsetzung von 13.407 Pa.Iv. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Bericht zur Umsetzung von 13.407 Pa.Iv. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Das Ziel der Grünliberalen ist die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung sowie die Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen (im Folgenden „LGBTI“). Diese Gleichberechtigung muss im Sinne der Rechtsgleichheit und des Diskriminierungsverbots in der Bundesverfassung rasch und vorbehaltlos umgesetzt werden.

Die Grünliberalen begrüssen daher ausdrücklich, dass die bestehenden Antirassismus-Strafnormen um die Kriterien „sexuelle Orientierung“ und „Geschlechtsidentität“ ergänzt werden sollen (Art. 261^{bis} des Strafgesetzbuches [StGB] und Art. 171c des Militärstrafgesetzes). Dadurch wird eine gravierende Lücke im Strafrecht geschlossen, und die Diskriminierung und der Aufruf zu Hass gegen LGBTI werden unter Strafe gestellt. Es ist daher konsequent und wichtig, dass die Randtitel der beiden Bestimmungen nicht mehr „Rassendiskriminierung“, sondern allgemeiner „Diskriminierung und Aufruf zu Hass“ lauten sollen.

Davon klar abzugrenzen ist der – zutreffende – Hinweis im Bericht, dass die neuen Bestimmungen nicht auf die Pädophilie und andere pathologische Sexualpräferenzen anwendbar sind. Das Strafrecht darf im Bereich der sexuellen Präferenzen kein Verhalten schützen, das nicht auf dem Einverständnis urteilsfähiger Personen beruht.

Die Vorlage äussert sich leider nicht zur Frage der statistischen Erfassung von Gewalttaten gegen LGBTI. Gemäss der Verordnung vom 10. November 2004 über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide sind die kantonalen Behörden verpflichtet, sämtliche Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse, die in Anwendung von Artikel 261^{bis} StGB ergangen sind, an das Bundesamt für Polizei und an den Nachrichtendienst des Bundes einzusenden (Art. 1 Ziff. 9 der Verordnung). Mit der Ergänzung von Artikel 261^{bis} StGB um die Kriterien „sexuelle Orientierung“ und „Geschlechteridentität“ wird die Datenlage zu den Gewalttaten gegen LGBTI insofern verbessert, was zu begrüssen ist. Diese Daten sind öffentlich zugänglich zu machen, um die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren und um effizient darauf reagieren zu können. Dies setzt voraus, dass die Daten anhand der strafbaren Kriterien aufgeschlüsselt werden, damit ersichtlich ist, in wie vielen der Fälle es um homo- oder transphobe Delikte geht. Zudem ist zu prüfen, ob und in welcher Form die Aufgaben der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) anzupassen sind, die heute die Anwendung von Artikel 261^{bis} StGB beobachtet und analysiert.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

david.steiner@bj.admin.ch

Bern, 9. Oktober 2017

Pa.Iv. 13.407 – Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Die SVP lehnt die parlamentarische Initiative 13.407 sowie deren Umsetzungsentwurf ab. Wie der erläuternde Bericht selber richtig festhält, fallen nach herrschender Lehre und Rechtsprechung Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität unter das Kriterium «Lebensform» bzw. «Geschlecht» gem. Art. 8 Abs. 2 BV. Eine weitergehende und nochmalige Verankerung dieses Diskriminierungsverbots auf Gesetzesstufe ist daher überflüssig. Es würde schlicht ausufern, wenn jede als Nicht-Mehrheit erkannte Gruppe im Gesetz noch speziell geschützt werden müsste. Die stetige Erweiterung des Diskriminierungsverbotes mündet letztendlich in eine absolute Gleichsetzung aller Menschen, unter Negierung der Unterschiedlichkeit und Besonderheit jedes Einzelnen. Damit wird aber gerade das Gegenteil einer offenen, vielfältigen und toleranten Gesellschaft geschaffen. Unter anderem aus diesem Grund hat sich die SVP schon von Beginn weg gegen Art. 261bis StGB eingesetzt und lehnt nun auch diese geplante Ausweitung ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Albert Rösti
Nationalrat

Gabriel Lüchinger

Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Thun, September 2017

Vernehmlassung der Rechtskommission des Nationalrates vom 16. Juni 2017 zur Parl. Initiative 13.407 Reynard: „Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung“

Stellungnahme der Eidgenössisch-Demokratischen Union (EDU) Schweiz
(eingereicht per E-Mail an david.steiner@bj.admin.ch)

Änderung von Art. 261^{bis} Strafgesetzbuch (Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der sexuellen Identität)

Sehr geehrter Herr Schwaab, sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung vom 16. Juni 2017 zur Parl. Initiative 13.407 Reynard: „Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung“.

Zur EDU:

Mit ihrer politischen Arbeit bemüht sich die EDU (Eidgenössisch-Demokratische Union) darum, unserem Land mit soliden und nachhaltigen Vorschlägen für die Gestaltung seiner Zukunft zu dienen. Das Ziel der EDU ist es, dass unsere Gesellschaft gut gerüstet ist für die aktuell anstehenden Herausforderungen, denen wir uns gegenübersehen. Dabei ist die EDU von der Wichtigkeit überzeugt, dass wir die Absichten Gottes für unser Land und unser Volk in die politische Planung mit einbeziehen.

Einleitende Bemerkungen:

Die EDU teilt das grundsätzliche Anliegen, homo- und bisexuell empfindende sowie Transgender- und Intersex-Menschen (LGBTI-Menschen) zu schützen, im Bewusstsein darum, dass diese Menschen aufgrund ihres speziellen Merkmals der sexuellen Orientierung resp. der Geschlechtsidentität besonders verletzlich in Bezug auf Diskriminierungen und Diffamierungen sind. Der Schutz von verletzlichen und schwachen Menschen ist für die EDU ein Kernanliegen. Die Gleichwertigkeit aller Menschen allen voran vor unserem Schöpfer sowie vor dem Gesetz ist für die EDU selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 43, 3602 Thun, Tel. 033 222 36 37, Fax 033 222 37 44
PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch

Die EDU ist sich bewusst und bedauert, dass im Umgang mit LGBTI-Menschen in der Vergangenheit Fehler begangen worden sind.

Kritische Würdigung:

Dennoch veranlassen einige Aspekte an der geplanten Revision die EDU dazu, diese Vorlage abzulehnen. Auf diese Aspekte wird nachfolgend eingegangen.

- Definition von „Diskriminierung“ und kulturelle Bedingtheit ihres Verständnisses

Das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 BV fliesst aus dem historisch gewachsenen Grundsatz der Rechtsgleichheit bzw. dem Gebot der Gleichbehandlung. Diesem Grundsatz gemäss muss Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich behandelt werden. Ungleiches muss nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt werden. Bei der Diskriminierung wird eine Ungleichbehandlung an ein bestimmtes Merkmal geknüpft, wie bspw. die Rasse, die Nationalität oder die sexuelle Orientierung.¹

Zu Beginn dieser Ausführungen muss festgehalten werden, dass die Beurteilung, was Gleich und was Ungleich ist, sehr stark von kulturellen und sozialen Prägungen abhängt und sich diese Beurteilung im Laufe der Zeit wandeln kann.² Folglich ist auch der Begriff der Diskriminierung einer sehr vielschichtigen Interpretation zugänglich. Es ist mithin nicht in Stein gemeisselt, was eine Diskriminierung ist und was nicht.

- Diskriminierungsmerkmale im Allgemeinen

Diskriminierungsmerkmale werden oft als Eigenschaften des Menschen verstanden, welche dieser weder beeinflussen noch sich dafür oder dagegen entscheiden kann. Durch die negative Bewertung, die dieses Merkmal in der Gesellschaft erfährt, wird die betroffene Person systematisch schlechter behandelt bzw. benachteiligt. Mit dem Diskriminierungsverbot soll diese Schlechterbehandlung bzw. Benachteiligung beseitigt werden.

Die EDU stimmt dieser Betrachtungsweise insofern zu, als dass es tatsächlich bestimmte Merkmale gibt, die genetisch bedingt sind und die keiner moralischen Bewertung zugänglich sind. Hierzu zählen beispielsweise die Merkmale der Hautfarbe und des Geschlechtes.

- Diskriminierungsmerkmal mit Wertung

Demgegenüber gibt es auch Diskriminierungsmerkmale, bei denen eine Wertung durchaus legitim ist. Ein Beispiel hierfür ist das Merkmal der Behinderung. Behinderungen sind abnormale Entwicklungen des menschlichen Körpers und deshalb als negativ zu werten. Die Gesellschaft unternimmt eine ganze Reihe von Anstrengungen, um Behinderungen zu verhindern, einzudämmen bzw. Betroffene davon zu befreien oder zumindest mit flankierenden Massnahmen die negativen Auswirkungen von Behinderungen zu beseitigen (intensive Betreuung, bauliche Massnahmen). Dennoch würde es keinem anständig denkenden Menschen in den Sinn kommen, von einer Behinderung betroffene Menschen als minderwertig zu bezeichnen. Im Gegenteil, die Bekämpfung von Behinderungen führt gerade dazu, dass

¹ Vgl. hierzu: <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/diskriminierungsverbot/definition/>

² Vgl. hierzu: <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/diskriminierungsverbot/definition/>

behinderte Menschen in ihrer Würde bestätigt und gestärkt werden, indem den behinderten Menschen der Zugang in die übrige Gesellschaft möglichst erleichtert wird. Es ist also durchaus möglich und sogar geboten, ein bestimmtes Merkmal einer Person negativ zu werten und gleichzeitig die Person selbst in ihrer ganzen Persönlichkeit zu würdigen. Bezüglich Behinderungen müsste das gegenteilige Verhalten als menschenunwürdig und herabsetzend betrachtet werden – nämlich die Identifikation eines Menschen mit seiner Behinderung und die damit einhergehende Reduktion des Menschen auf sein Merkmal der Behinderung.

Es ist somit offensichtlich, dass Diskriminierungsmerkmale einer Bewertung unterliegen können.

- Das Merkmal der sexuellen Orientierung

Das Merkmal der sexuellen Orientierung (Hetero-, Homo-, Bisexualität) bzw. die Eigenschaft, sich als Transgender-Menschen wahrzunehmen, werden gemeinhin als angeboren und unveränderlich angesehen.

Hierin verortet die EDU denn auch die hauptsächliche Problematik bei der vorliegenden Revisionsvorlage und die Hauptdivergenz zur Kommission für Rechtsfragen. Die EDU ist sich bewusst, dass die hier angesprochene Fragestellung einer vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung bedarf, für deren Diskussion hier kein genügender und passender Raum besteht. Es gilt jedoch festzuhalten, dass die Frage, inwiefern eine sexuelle Orientierung bzw. Transgender-Wahrnehmung angeboren und unveränderlich ist, – im Gegensatz zur oftmals vorgebrachten Behauptung einiger gesellschaftsliberaler Exponenten – noch nicht geklärt ist.

- Notwendigkeit einer offenen Diskussion

Jedenfalls erachtet es die EDU als absolut notwendig, gewisse sexuelle Praktiken und Lebensformen kritisch kommentieren zu können. Im Interesse einer lebendigen Demokratie mit verantwortungsvollen Bürgern ist es unumgänglich, dass die Diskussion in dieser Thematik offen und frei von irgendwelchen ideologischen Einseitigkeiten bleibt. Zu einer solchen offenen Diskussion gehören mitunter auch Äusserungen, welche für gewisse Menschen umstritten sind, unangenehm oder störend wirken.

Dem ständig drohenden Damoklesschwert einer möglichen strafrechtlichen Verurteilung muss deshalb entschieden eine Absage erteilt werden.

- Die einzelnen Absätze

Nachfolgend finden Sie unsere Betrachtungen zu den einzelnen Absätzen von Art. 261^{bis} StGB:

- Zu Abs. 1:

Gemäss Abs. 1 soll es neu verboten sein, gegen eine Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität zu Hass oder zu Diskriminierung aufzurufen. Der Begriff „zu Diskriminierung aufrufen“ ist schwammig und vielfältig interpretierbar. Die Beurteilung der Frage, ob jemand zu Diskriminierung aufruft, ist sehr schwierig. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis ist der Tatbestand erfüllt, wenn eine Äusserung von einem

objektiven Dritten als Diskriminierungsaufwurf verstanden werden muss. Da es, wie oben dargelegt, unterschiedliche Verständnishorizonte für den Begriff Diskriminierung gibt, ist zu befürchten dass eine weite Auslegung dieser Norm dazu führen wird, dass sich bereits strafbar macht, wer einen gewissen Lebensstil bzw. das dahinter stehende Verhalten öffentlich kritisiert. Eine solche Auslegung der revidierten Norm würde für die EDU aber weit über das Ziel hinaus schiessen und wird deshalb abgelehnt.

- Zu Abs. 2:

Abs. 2 mit seinem Terminus der „Verbreitung von Ideologien zur systematischen Herabsetzung“ fällt ebenfalls unter die bereits unter Abs. 1 angesprochene Kategorie. Die Gefahr einer uferlosen Auslegung dieses Absatzes, wo jeder und jede strafrechtlich verfolgt werden kann, der/die gewisse sexuelle Praktiken und Lebensformen kritisiert, ist akut vorhanden.

- Zu Abs. 3:

Auch bezüglich diesem Absatz steht zu befürchten, dass gewisse christliche Veranstaltungen, welche Themen der Sexualität und der Lebensform aus einer christlichen Weltsicht beleuchten, strafrechtlich ins Kreuzfeuer geraten könnten.

- Zu Abs. 4:

Der geplante Abs. 4 stellt für die EDU einen besonderen Grund zur Besorgnis dar. Gewisse Verhaltensweisen können von manchen Menschen sehr schnell als diskriminierend interpretiert werden. Besonders wenn sich eine Person heutzutage kritisch zu einem homosexuellen Lebensstil äussert, wird dies oft als schwere Diskriminierung verstanden, selbst wenn der angeblich Diskriminierende dies gar nicht beabsichtigte. Es ist bekannt, dass sich selbst die Bibel zur Thematik der Homosexualität nicht positiv äussert. Dies könnte dazu führen, dass selbst die Verteilung von Bibeln mit Berufung auf diese Norm verboten werden könnte, einem Ansinnen, dem sich die EDU massiv widersetzen würde.

- Zu Abs. 5:

Die EDU setzt sich dafür ein, dass Zivilstandsbeamte und kirchliche Amtsträger die Trauung von homosexuellen Paaren aus Gewissensgründen verweigern dürfen. Die Revision von Abs. 5 würde die Durchsetzung dieses Anliegens weiter erschweren.

- Zur Erweiterung um den Begriff „Geschlechtsidentität“

Der Begriff der „Geschlechtsidentität“ ist in neuerer Zeit genauso wie der Begriff der „sexuellen Orientierung“ starken kulturellen und ideologischen Entwicklungen unterworfen. Mitunter ist eine Abgrenzung zur sexuellen Orientierung nicht immer klar gezogen. Es stellt sich auch die Frage, durch wen und wie die „Geschlechtsidentität“ definiert werden soll, weil gemäss der Gender-Theorie diese in neuer Zeit als eine von den physischen Gegebenheiten losgelöste Realität postuliert wird. In diesem Zusammenhang stellt sich sogar die Frage, wie in der Gender-Theorie „Identität“ zu verstehen ist, da je nach argumentativem Zweck sexuelle Orientierung als unveränderbarer Teil der

Geschlechtsidentität oder aber auch als momentaner psychischer Befund bezeichnet wird. Die Erweiterung um den Begriff der „Geschlechtsidentität“ öffnet also wie schon die Erweiterung um den Begriff der „sexuellen Orientierung“ eher Tür und Tor für individualistische Forderungen nach rechtlicher Anerkennung von Praktiken und körperlichen Umgestaltungen jegwelcher Art, als zu einem gesunden Anerkennen der körperlichen Gegebenheiten zu helfen und der Einzelperson sowie der Gesellschaft zu einer gesunden Strukturierung zu verhelfen.

Klar bleibt hingegen - und hier stimmt die EDU der Kommission für Rechtsfragen zu -, dass Menschen mit keinem eindeutig definierbaren biologischen Geschlecht aufgrund dieses Merkmals nicht diskriminiert werden dürfen.

Schlussbemerkungen:

Es muss in unserem Land möglich sein, der allgemeinen Weltsicht entgegenstehende Meinungen zuzulassen und diese im freien Wettbewerb der Meinungen aufeinanderprallen zu lassen. Eine freie Demokratie, welche die Werte der Meinungsäusserungsfreiheit und die politische Verantwortung der Bürger hochhalten will, kann es sich nicht leisten, mit einer strafrechtlichen Überwachungskultur alle Ideen zu unterdrücken, die von der Sicht der Mehrheit abweichen.

Die EDU würdigt die Bemühungen der Vorlage, LGBTI-Menschen den ihrer Würde entsprechenden Schutz von staatlicher Seite zukommen zu lassen. Allerdings erblickt die EDU in der Kritik an gewissen sexuellen Praktiken und Lebensformen keine Diskriminierung im Sinne von Art. 8 BV. Die EDU erkennt diesbezüglich eine grundlegende Divergenz bezüglich des Verständnisses des Begriffes „Diskriminierung“ im Vergleich zu einem Grossteil der Gesellschaft.

Aus diesem Grund kann die EDU der hier vorgelegten Revisionsvorlage nicht zustimmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hans Moser
Präsident EDU Schweiz

Für weitere Auskünfte:

Hans Moser, Präsident EDU Schweiz, 079 610 42 37
Alt Grossrat Martin Friedli, GL-Mitglied, 079 848 97 96